

Rote Köpfe wegen Polizeigesetz

Aufgebot ist nicht immer gleich teuer Wer irrtümlich einen Koffer am Bahnhof stehen lässt, zahlt den fälligen Polizeieinsatz selber. Beim Besetzen eines Bauernhofes übernimmt der Kanton die Kosten. Die Gründe.

Tobias Burkard

Die Familie Degen aus Eptingen wird den Samstag, 22. Mai, so schnell nicht vergessen. Rund 35 Tierschutzaktivisten der Gruppe Individuum sind an diesem Tag auf den Vorplatz sowie in den unverschlossenen Hühnerstall des Betriebes gelangt. Einige hatten sich dort angekettet.

Gegen fünf Uhr morgens waren die Aktivisten eingedrungen und forderten Zugang für die Medien, die Freilassung von 20 Hühnern und ein Tierhalteverbot für den Landwirt. Gemäss der Gruppe habe der von Coop Naturafarm und Gallo Suisse zertifizierte Betrieb die für die Labels definierten Richtlinien nicht eingehalten. Die Aktivisten halten auf ihrer Facebook-Seite jedoch gleichzeitig fest: «Dieser Bauer ist kein schlechter Mensch. Die Aktion richtete sich generell gegen die Massentierhaltung.»

Die von der Bauernfamilie aufgebotene Kantonstierärztin Marie-Louise Bienfait hielt fest, dass der Betrieb bisher nicht negativ aufgefallen sei und an der angetroffenen Situation auch nichts auf eine Verletzung der Tierschutz-/Tierseuchengesetzgebung hinweise. Am notwendig gewordenen Polizeieinsatz waren 18 Mitarbeitende beteiligt. Die Ordnungshüter beendeten die Aktion, ohne dass den Tierschützern dafür Kosten entstanden wären.

«Politische Dimension»

Einige Zeit später wollte SVP-Landrätin Susanne Strub, selbst Bäuerin, vom Kantonsparlament wissen, ob ein solcher «unnötiger Zusatzaufwand» den Verursachern verrechnet werden könne. Die Antwort der Sicherheitsdirektion fiel klar aus: Grundsätzlich seien Einsätze der Polizei kostenlos.

Rechtlich gibt es aber Situationen, in denen das nicht so sein muss, wie in Paragraph 55 des Baslerbieter Polizeigesetzes festgehalten ist: «Von diesem Grundsatz kann eine Ausnahme gemacht und Kostenersatz verlangt werden, wenn der Verursacher bzw. die Verursacherin vorsätzlich oder grobfahrlässig ausserordentliche Aufwendungen der Polizei verursacht hat (§ 55 Polizeigesetz BL).» Die Sicherheitsdirektion präzisiert: Bei den geforderten ausserordentlichen Mitteln handle es sich um zusätz-



Tierschutzaktivistinnen und -aktivisten bei der Besetzung eines Betriebes in Eptingen. Foto: sda/individuum

liche Sondereinsatzkräfte wie Dialogteam, Verhandlungsgruppe, Sondereinheit oder handwerkliche Unterstützung.

Im Falle des besetzten Hühnerstalls konnte der Einsatz mit den im Dienst stehenden Fahrzeugen bewältigt werden. Deswegen stellt die Behörde in ihrer Antwort schlussfolgernd fest, «dass keine ausserordentlichen Aufwendungen entstanden sind, die den verursachenden Personen in Rechnung gestellt werden könnten».

Reto Müller, Lehrbeauftragter für Sicherheits- und Polizeirecht an der Universität Basel, gibt dazu folgende Einschätzung: «Die Be-

setzung des Hühnerstalls in Eptingen hat mit dem Tierschutzanliegen eine politische, als Versammlung mit Appellwirkung eine grundrechtliche und als vermutlicher Hausfriedensbruch eine strafrechtliche Dimension.» Da der Polizeieinsatz in die Rubrik «Grundversorgung» einzustufen sei, dürften die Kosten dafür den Tierschutzaktivisten nicht verrechnet werden.

Falls aber zusätzliche Aufwendungen angefallen seien, etwa grössere Aufräumaktionen oder ein Schlüsseldienst, um die Ketten der Aktivisten zu lösen, könnten diese auf Basis des

«Ich verstehe das nicht. Das ist doch eine Frage des politischen Willens.»

Susanne Strub
SVP-Landrätin Baselland

Polizeigesetzes weitergegeben werden.

Weiter schreibt Müller: «Spannend ist die Auslegung respektive die praktische Anwendung der gesetzlichen Möglichkeit der Kostenverrechnung. Diese muss rechtsgleich und willkürfrei erfolgen.» Insbesondere müsse eine Verrechnung immer nach den gleichen Massstäben und unabhängig von der Gesinnung der Verursachenden geschehen. Ausserdem dürfe sie keinen Strafcharakter haben.

Nachspiel für die Aktivisten

In anderen Kantonen wird dies grundsätzlich gleich gehandhabt. Die Kantonspolizei Aargau sagt dazu: «Das Aufgebot muss ausserordentlich sein und über die normale polizeiliche Grundversorgung hinausgehen, damit eine Verrechnung geprüft werden kann.» Als ähnlichen Fall wie die Stallbesetzung nennt der Sprecher der Polizei Aargau das Beispiel eines Mannes, der seinen Koffer am Bahnhof vergessen hatte. Dies hatte ein Grossaufgebot der Polizei zur Folge. Der ganze Bahnhof musste abgesperrt werden. Die Polizei konnte den Eigentümer des Koffers ermitteln und stellte ihm einen Teil der Kosten in Rechnung. Die Begründung: Der Einsatz hätte leicht verhindert werden können.

In den Kantonen Solothurn und Zürich gilt ebenso: Nur ausserordentliche Polizeieinsätze, die zudem vorsätzlich oder grobfahrlässig ausgelöst wurden, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. SVP-Politikerin Strub macht hinsichtlich des Vorgehens im Falle der Tierschützer die Faust im Sack: «Ich verstehe das nicht, wenn man weiss, dass die Polizei sogar ihre Einsätze bei einem Fehlalarm verrechnen kann. Das ist doch eine Frage des politischen Willens», sagt sie.

Die Polizei Basel-Landschaft bestätigt auf Anfrage die Praxis der Verrechnung bei einem Fehlalarm der Alarmanlage. Da in einem solchen Fall aber kein Einbruch stattfindet und kein Polizeieinsatz erforderlich wäre, sei es gerechtfertigt, das unnötige Ausrücken in Rechnung zu stellen.

Für Strub sei die Angelegenheit abgeschlossen; nicht aber für einen Teil der Tierschutzaktivisten. Die Degens haben Anzeige wegen Hausfriedensbruchs eingereicht.